

Volksfest

Die Gemeinde Neufahrn b. Freising, Bahnhofstr. 32, 85375 Neufahrn beabsichtigt, die Ausrichtung des Volksfestes 2016, das von 13. – 17. April stattfinden wird, an interessierte Festwirte zu vergeben.

Kriterien für die Bewerbung:

1. Festzelt

- Der Festwirt stellt ein Festzelt mit einem Fassungsvermögen von ca. 2.200 Personen sowie einen Biergarten zur Verfügung. Das Zelt ist mit einem Bretterboden sowie Biertischgarnituren ausgestattet-
- Einweggeschirr darf nicht verwendet werden.
- Ein Barbetrieb ist zu integrieren.
- Der Festwirt stellt auf seine Kosten geeignete und ausreichende Toilettenwägen sowie Behindertentoiletten zur Verfügung und gewährleistet die Wartung und Reinhaltung.
- Eintritt in das Festzelt wird nicht erhoben.
- Die Dekoration des Festzeltes muss ansprechend sein..
- Der Festwirt zahlt ein Platzgeld in Höhe von _____ an die Gemeinde.
- Die Lage des Festzeltes orientiert sich an immissionsschutzrechtlichen Vorgaben.

2. Bierbezug

- Das Festbier ist von einer Brauerei aus dem Landkreis Freising zu beziehen. Der Festwirt schließt den Vertrag direkt mit der Brauerei
- Die Gemeinde erhält mindestens 10 Hektoliter Freibier.
- Der Festwirt zahlt an die Gemeinde eine Bierrückvergütung in Höhe von mindestens 90,- Euro / hl.

3. Vergnügungspark und Festprogramm

- Der Festwirt organisiert einen ansprechenden und abwechslungsreichen Vergnügungspark in eigener Verantwortung und schließt eigenständig Verträge mit den Schaustellern und Beschickern.
- Ein Kindernachmittag mit ermäßigten Preisen bei den Fahrgeschäften und im Festzelt ist anzubieten.
- Die Organisation des Festzeltbetriebs obliegt dem Festwirt. Es ist ein ansprechendes Programm an Musikkapellen und Showbands zusammenzustellen, das dem Ausschuss vorzutragen ist. Die Kosten trägt der Festwirt.
- Der Festwirt organisiert für den Festzug am Eröffnungstag drei Musikkapellen und trägt dafür die Kosten.

4. Gebühren und sonstige Vorgaben

- Alle mit dem Volksfestbetrieb erhobenen Strom-, Stromanschluss-, Wasser-, Abwasser- und Gema-Gebühren und Aufwendungen gehen zu Lasten des Festwirts.
- Der Festwirt sorgt dafür, dass während des Volksfestes ein ausreichender Sanitätsdienst vor Ort ist. Die Kosten sind vom Festwirt zu tragen.

- Der Festwirt hat auf seine Kosten das Volksfest zu bewerben..
- Der Festwirt verpflichtet sich, die durch das Volksfest verursachten Abfälle durch die Fa. Heinz, Moosburg entsorgen zu lassen.
- Fleisch-, Wurst- und Backwaren sollen von ortsansässigen bzw. regionalen Gewerbetreibenden bezogen werden.
- Zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung hat der Festwirt für die Hauptbetriebszeiten einen Sicherheitsdienst zu beauftragen, der eine ausreichende Anzahl an ausgebildeten Ordnungskräften zur Verfügung stellt.
- Für Bier-, Limo- und Hendlzeichen, die von der Gemeinde ausgegeben werden, gewährt der Festwirt 30% Abschlag vom jeweiligen Verkaufspreis, abzüglich Bedienungszuschlag.
- Am Seniorennachmittag erhalten die Senioren je ½ Hendl sowie 1 Maß Bier. Die Kosten für die Verpflegung von 50% der anwesenden Senioren übernimmt der Festwirt, die darüber hinausgehenden Kosten werden dem Festwirt von der Gemeinde erstattet. Auch hier gewährt der Festwirt 30% Abschlag vom jeweiligen Verkaufspreis (abzügl. Bedienungszuschlag).
- Die Verpflegung von bis zu 80 Ehrengästen am Eröffnungstag wird vom Festwirt auf dessen Kosten übernommen.
- Gemeinsam mit der Brauerei lädt der Festwirt zu einer Bierprobe ein.

5. Preise

- Preis für 1 Liter Festbier: _____
- Preis für ½ Hendl: _____

6. Weitere Vorgehensweise

Interessensbekundungen sollen bis spätestens Ende Juli abgegeben werden. Die Bewerber, die in die engere Auswahl kommen, können sich und ihr Konzept dem Verwaltungs- und Personalausschuss in seiner Sitzung am 23. September 2015 vorstellen. Die Bewerber erhalten hierzu rechtzeitig eine Einladung von der Gemeindeverwaltung.

Die Gemeinde Neufahrn behält sich vor, unter den Anbietern eine freie Auswahl zu treffen.

Die Entscheidung über die Ausrichtung des Volksfestes soll für die Jahre 2016 – 2018 gelten, wobei der Vertrag selbst jeweils für ein Jahr mit Option auf 2 weitere Jahre geschlossen wird. Die Entscheidung, ob die Zusammenarbeit auch 2017 resp. 2018 erfolgen soll, treffen Festwirt und Gemeinde gemeinsam innerhalb von drei Monaten nach dem Volksfest. Insoweit besteht ein einseitiges Kündigungsrecht.